

S t a d t E s s e n
Liegenschaftsverwaltung
Stadtvermessungsamt

Begründung +

zum Bebauungsplan Nr. 245

"Leipziger Straße"

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnungsmaßnahmen
- IV. Kosten

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960
(BGBI. I S. 341).

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan "Leipziger Straße" durch einen braunen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt die Besitzungen Leipziger Straße Haus Nr. 86 - 94 sowie die Besitzungen Düsseldorfer Straße Haus Nr. 36 - 40, 37 - 41 und Dresdener Straße Haus Nr. 36 - 38.

II. Allgemeines

Die Verkehrsplanung für das Stadtgebiet Essen sieht die Einbeziehung des Straßenzuges Hirtsieferstraße, Onckenstraße, Rüdeshheimer Straße und Leipziger Straße in die geplante Ringstraße (Westtangente) vor. Der verkehrsgerechte Ausbau dieses Straßenzuges mit einer Breite von ca. 20,0 m erfordert, daß die östliche Straßenbegrenzungslinie der Leipziger Straße, in Höhe der Düsseldorfer Straße / Dresdener Straße, zurückgesetzt wird. Die noch mögliche Bebauung der Restgrundstücke ist im Plan verbindlich festgesetzt.

Die gesetzliche Grundlage für die erforderlichen Bodenordnungsmaßnahmen wird durch den Bebauungsplan geschaffen.

III. Bodenordnungsmaßnahmen

Sollte sich die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes erforderliche Bodenordnung nicht auf freiwilliger Basis durchführen lassen, ist beabsichtigt, von den im vierten und fünften Teil des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341 ff) aufgeführten Maßnahmen, Bodenordnung und Enteignung, Gebrauch zu machen. Welche dieser Maßnahmen durchgeführt wird, richtet sich nach den sich später ergebenden Notwendigkeiten.

IV. Kosten

Die der Stadt durch die Verwirklichung der Planung entstehenden Kosten für Bodenordnungsmaßnahmen wurden überschläglich

mit 1.400.000,-- DM ermittelt.

Kosten für den Straßenausbau sind hier nicht angegeben worden, da diese im Zuge des Gesamtausbaues des Straßenzuges ermittelt werden.

Essen, den 20. Juni 1963

Stadtplanungsamt

Jensen

Baudirektor

Amt für Bodenordnung

Girkas

Oberliegenschaftsrat

Tierbauamt

Alten

Baudirektor

Liegenschaftsverwaltung

be Jensen

Liegenschaftsdirektor



Bauverwaltung

Müller

Oberstadtdirektor

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 16. Dezember 1963 bis 15. Januar 1964 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 16. Januar 1964

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage



Müller

techn. Stadtamtmann

Gehört zur Vfg. v. 19. 10. 64
Az. IB1-125.4 (offen 4305)

Landesbaubehörde Ruhr

i.A.

Wagner
Oberregierungs- und -baurat

Die Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 ist im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 49 vom 28. November 1964 veröffentlicht worden.

Diese Begründung liegt ab 30. November 1964 öffentlich aus.



Essen, den 30. November 1964

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage

Ullrich

Städt. Vermessungs-Amtmann

Mit Rücksicht auf die Paraphenrechtsprechung sind die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung vorsorglich erneut gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 26. Sept. 1975 bekanntgemacht worden.



Essen, den 23. Okt. 1975

Der Oberstadtdirektor

I.A.

[Signature]
Städt. Vermessungs-oberammann